

NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT in BASEL (NGIB)

gegründet 1817

STATUTEN

Artikel 1

Unter dem Namen "*Naturforschende Gesellschaft in Basel*" (NGiB) besteht seit 1817 ein Verein mit Sitz in Basel, welcher sich die Aufgaben stellt, die Naturwissenschaften zu fördern und den Sinn für Naturkunde in der Bevölkerung zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck regelmässig Veranstaltungen und gibt gemeinsam mit der Naturforschenden Gesellschaft Baselland (NGBL) die Zeitschrift "*Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaften beider Basel*" heraus.

Im Rahmen der von ihr errichteten "*Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr*" unterstützt die NGiB die naturwissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Mitteln. Die Mehrheit des Stiftungsrates gehört dem Vorstand der NGiB an.

Die Naturforschende Gesellschaft in Basel ist eine Mitgliedsgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

Artikel 2

Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gästen. Jede Person, die sich für die Naturwissenschaften interessiert, kann Mitglied der NGiB werden.

A) Die *Ordentlichen Mitglieder* besitzen in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag und erhalten die Zeitschrift der beiden Gesellschaften kostenfrei.

B) Hervorragende Vertreterinnen und Vertreter der Naturwissenschaften oder Personen, die sich besonders für die Gesellschaft eingesetzt haben, können zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die Ordentlichen Mitglieder, entrichten aber keinen Jahresbeitrag.

C) Auch *Gäste* können aufgenommen werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und erhalten die Zeitschrift der beiden Gesellschaften nicht. Gäste sind immatrikulierte Studierende (Jahresbeitrag CHF 5) oder Schülerinnen und Schüler (kein Jahresbeitrag).

Artikel 3

Die *Vereinsorgane* sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

Artikel 4

Der Vorstand beruft im Frühjahr eine Mitgliederversammlung ein (als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr). Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes (Präsident:in, Rechnungsrevisor:innen sowie Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr, die nicht dem Vorstand der NGiB angehören (auf Vorschlag des Vorstandes)).
- Beschlussfassung über alle Vorschläge, die vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden sowie Anträge von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- Festlegung Mitgliederbeiträge
- Auflösung der NGiB

Der Präsident/die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisor:innen werden alljährlich gewählt und sind ebenso unbeschränkt wiederwählbar.

Der Vorstand – ausgenommen Präsidium – konstituiert sich selbst.

Wahlvorschläge können bis 4 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, der in seinem Vorschlag die eingegangenen Wahlvorschläge berücksichtigt.

Zur Erledigung besonderer Geschäfte wird auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen.

Bei allen **Wahlen** und **Abstimmungen** entscheidet generell das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen Artikel 12 und 13).

Artikel 5

Der **Vorstand** besteht aus:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretariat
- Kassier:in

- Redaktor:in
- und ggf. weiteren Mitgliedern

Bei Bedarf kann der Vorstand interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

Der Vorstand übernimmt die Geschäfte am Tage nach der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der *Präsident/die Präsidentin*

- beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen und Exkursionen ein,
- leitet diese (oder bezeichnet ein Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe) und
- sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und koordiniert oder delegiert die Aussenbeziehungen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Präsident:in oder Vizepräsident:in ist Mitglied der Veranstaltungskommission (für die Planung der Veranstaltungen wird eine entsprechende Kommission eingesetzt).

Der *Vizepräsident/die Vizepräsidentin* vertritt das Präsidium. Er oder sie ist Mitglied oder in der Leitung von mindestens einer Kommission.

Das *Sekretariat* verwaltet die Korrespondenz der Gesellschaft, führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Sitzungen der Gesellschaft sowie der Mitgliederversammlung.

Der *Kassier/die Kassierin* legt dem Vorstand alljährlich zu Beginn des Herbstsemesters ein Budget vor. Er/sie besorgt die finanziellen Geschäfte, verwaltet die Kasse und legt am Schluss des Vereinsjahres Rechnung ab. Er/sie ist gleichzeitig für die Finanzen der "Stiftung Emilia Guggenheim-Schnurr" zuständig.

Der *Redaktor/die Redaktorin* entscheidet gemeinsam mit der Ansprechperson der Naturforschenden Gesellschaft Baselland über die Aufnahme der angemeldeten Arbeiten in die Mitteilungen.

Er/sie redigiert den Jahresbericht der Gesellschaft (oder delegiert diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstandes) und vertritt nötigenfalls den Sekretär. Er/sie ist Mitglied der Redaktionskommission.

Ein Mitglied des Vorstandes ist zuständig für die Verbindung zur SCNAT (Delegierter).

Artikel 6

Es bestehen folgende vom Vorstand eingesetzte *Kommissionen*:

Veranstaltungskommission. Diese Kommission stellt für die Veranstaltungen ein Programm zusammen. Die Kommission hat mindestens 3 Mitglieder und konstituiert sich selbst.

Redaktionskommission. Sie besteht aus den Redaktor:innen der Naturforschenden Gesellschaften von Basel und Baselland und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern aus verschiedenen Hauptrichtungen der Naturwissenschaften, die für die NGiB vom Vorstand benannt werden. Diese zusätzlichen Mitglieder beraten die Redaktor:innen in fachlicher Hinsicht.

Zusätzlich kann der Vorstand bei Bedarf temporär oder dauerhaft Arbeitsgruppen einrichten.

Artikel 7

Die Universitätsbibliothek verwaltet die Bibliothek der Gesellschaft, einschliesslich der J.M.Zieglerschen Kartensammlung und besorgt den literarischen Tauschverkehr.

Artikel 8

Wer der Gesellschaft als *ordentliches Mitglied* beizutreten wünscht, meldet sich selbst schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten an.

Artikel 9

Vorschläge zur Ernennung von *Ehrenmitgliedern* sind an den Vorstand zu richten, der entscheidet, ob sie durch den Präsidenten vor die Mitgliederversammlung zu bringen sind oder nicht.

Artikel 10

Der *Austritt* aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Bei wiederholtem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags erfolgt *Ausschluss* aus der Gesellschaft. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann zudem auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.

Artikel 11

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, doch sind die Anträge dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrer Behandlung zu unterbreiten. Der

Vorstand hat die Anträge zu prüfen und in empfehlegendem oder nicht empfehlegendem Sinn vor die Mitgliederversammlung zu bringen.

Artikel 12

Bei der Behandlung von Statutenänderungen sendet der Vorstand den bereinigten Vorschlag mindestens 2 Wochen vor seiner Behandlung den Mitgliedern zu.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 13

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes abgestimmt werden. Für die Auflösung müssen wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft kann das ihr gehörende Vereinsvermögen und Besitztum nicht unter den Mitgliedern der Gesellschaft verteilt werden, sondern muss eine der ursprünglichen Bestimmung der Gesellschaft entsprechende Verwendung erhalten.

Artikel 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin oder ein von Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Wenn es zweckmässig erscheinen sollte, wird der Vorstand ermächtigt, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 8. Mai 2025 genehmigt. Damit wurde die Geltung der früheren Statuten aufgehoben.